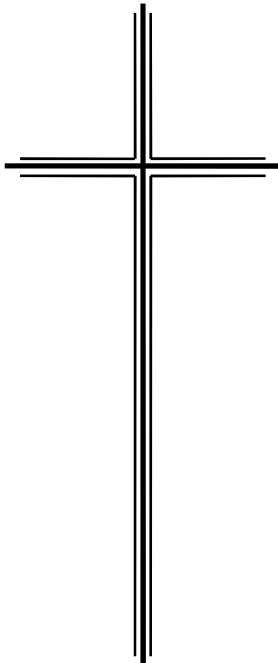


Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Karl Maucher

verstorben ist.

Herr Maucher war vom 01.11.1967 bis 28.02.2010 als Straßenwärter beim Landkreis Unterallgäu beschäftigt.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 4. Februar 2019

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

| INHALTSVERZEICHNIS | Seite |
|---|-------|
| Nachruf | 18 |
| Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201 der Gemarkung Oberrieden durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden | 19 |
| Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2019 | 21 |
| Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus der „alten Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203/3 der Gemarkung Böhen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried | 24 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2019 | 25 |

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und
201 der Gemarkung Oberrieden durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling,
Schleifweg 4, 87769 Oberrieden**

Die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, beantragte am 28.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Grund der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

15. Februar 2019 bis einschließlich 14. März 2019

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, 87772 Pfaffenhausen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 15. Februar 2019 bis einschließlich 15. April 2019**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, 87772 Pfaffenhausen,
E-Mail: poststelle@vgem-pfaffenhausen.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**21. Mai 2019, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauffolgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 4. Februar 2019

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2019**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt oder Christbäume), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2019 bekanntgegeben.

| Bereiche | Abfuhrtermine |
|--|-------------------------|
| Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen | |
| Babenhausen | 20.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Egg a. d. Günz | 20.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Kettershausen | 20.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Kirchhaslach | 20.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Oberschönegg | 20.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Winterrieden | 27.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach | |
| Bad Grönenbach | 03.04.2019 ab 07:00 Uhr |
| Woringen | 03.04.2019 ab 07:00 Uhr |
| Wolfertschwenden | 02.04.2019 ab 07:00 Uhr |
| Woringen - Goßmannshofen | 02.04.2019 ab 07:00 Uhr |
| Stadt Bad Wörishofen | |
| Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart) | 11.03.2019 ab 08:00 Uhr |
| Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried) | 11.03.2019 ab 08:00 Uhr |
| Verwaltungsgemeinschaft Boos | |
| Boos | 27.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Fellheim | 27.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Pleiß | 27.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Heimertingen | 28.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Niederrieden | 28.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Gemeinde Buxheim | 28.03.2019 ab 07:00 Uhr |

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

| | |
|------------|-------------------------|
| Apfeltrach | 25.03.2019 ab 08:00 Uhr |
| Dirlewang | 25.03.2019 ab 08:00 Uhr |
| Stetten | 25.03.2019 ab 08:00 Uhr |
| Unteregg | 22.03.2019 ab 07:00 Uhr |

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

| | |
|------------|-------------------------|
| Erkheim | 21.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Lauben | 21.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Westerheim | 26.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Kammlach | 19.03.2019 ab 07:00 Uhr |

Gemeinde Ettringen

15.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

| | |
|-------------|-------------------------|
| Eppishausen | 18.03.2019 ab 08:00 Uhr |
| Kirchheim | 18.03.2019 ab 08:00 Uhr |

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

| | |
|----------|-------------------------|
| Kronburg | 04.04.2019 ab 07:00 Uhr |
| Lautrach | 04.04.2019 ab 07:00 Uhr |
| Legau | 04.04.2019 ab 07:00 Uhr |

Markt Rettenbach

22.03.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

15.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

| | |
|---------------|-------------------------|
| Benningen | 02.04.2019 ab 07:00 Uhr |
| Lachen | 02.04.2019 ab 07:00 Uhr |
| Memmingerberg | 29.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Trunkelsberg | 29.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Holzgünz | 26.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Ungerhausen | 26.03.2019 ab 07:00 Uhr |

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 13.03.2019 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 14.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

| | |
|------------|-------------------------|
| Böhen | 01.04.2019 ab 08:00 Uhr |
| Ottobeuren | 01.04.2019 ab 08:00 Uhr |
| Hawangen | 29.03.2019 ab 07:00 Uhr |

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

| | |
|---------------|-------------------------|
| Breitenbrunn | 19.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Oberrieden | 19.03.2019 ab 07:00 Uhr |
| Pfaffenhausen | 18.03.2019 ab 08:00 Uhr |
| Salgen | 18.03.2019 ab 08:00 Uhr |

Gemeinde Sontheim

21.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg

12.03.2019 ab 07:00 Uhr

Türkheim

12.03.2019 ab 07:00 Uhr

Wiedergeltingen

12.03.2019 ab 07:00 Uhr

Rammingen

12.03.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen

14.03.2019 ab 07:00 Uhr

Mattsies

14.03.2019 ab 07:00 Uhr

Zaisertshofen

14.03.2019 ab 07:00 Uhr

Ziegelstadel

15.03.2019 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, müssen die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Schilf, Thuja oder Laub werden **nicht** mitgenommen. Sie können erst bei der zweiten, dritten und vierten Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Springsäcke, Plastiksäcke, Metallwannen und Schubkarren sind zur Bereitstellung nicht geeignet und werden nicht entleert. Kunststoffwannen dürfen sich nach oben nicht verengen und ein Volumen von 60 Litern nicht überschreiten.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.

- Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten
Tel.: 08 31/5 91 17-11

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

- Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 6. Februar 2019

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus der „alten Schießquelle“
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203/3 der Gemarkung Böhen für die öffentliche
Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried**

Aufgrund des entsprechenden Antrags des Marktes Dietmannsried vom 15.11.2018 führt das Landratsamt Unterallgäu derzeit ein Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) für das Zutageleiten von Grundwasser aus der „alten Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203/3 der Gemarkung Böhen für die Trinkwasserversorgung des Marktes Dietmannsried durch. Im Erlaubnisbescheid soll die höchstzulässige Jahresentnahmemenge aus der Quelle auf 150.000 m³ festgesetzt werden.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens hat das Landratsamt Unterallgäu eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es besteht somit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist im Wesentlichen maßgebend, dass die Grundwasserentnahme aus der Quelfassung der „alten Schießquelle“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Dietmannsried nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige Veränderungen der Gewässer sowie von Natur und Landschaft eintreten.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 1. Februar 2019

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2019**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.943.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.503.600 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **5.290.300 €** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 5.133.540 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 156.760 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 4.506.500 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Sonderrücklagenbildung) von **1.240.000 €**, wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 992.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 248.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leistet der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von vorläufig 479.400 €; die am Ende des Rechnungsjahrs nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 121.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen werden zum 01.07.2019 erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Ottobeuren, 24. Januar 2019

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 15.01.2019 Gz.: RvS- SG 12-1444-12/14/2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat